

ERLÄUTERUNGEN ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG MITTWOCH, 10. JUNI 2026 UM 19:00 UHR IM GEMEINDESAAL

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 wurde unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Thürnen am 17. Dezember 2025 auf der Internetseite der Gemeinde publiziert und auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 zu genehmigen.

1. Rechnung 2025 der Einwohnergemeinde Thürnen

Die Erfolgsrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Thürnen schliesst bei Aufwänden von CHF 6'386'287.19 (Vorjahr CHF 6'119'887.13) und Einnahmen von CHF 6'400'713.66 (Vorjahr CHF 6'290'330.78) mit einem **Gewinn von CHF 14'426.47** (Vorjahr CHF 170'443.65). Budgetiert war ein Verlust von CHF 216'991.00.

Hauptgrund sind Minderaufwände im Bereich Bildung (CHF 150'000.00). Das Eigenkapital beläuft sich nach Einlage auf neu CHF 3'761'626.57. Um das Ergebnis durch die Wertberichtigungen der Waldparzellen aus der Übernahme der Bürgerkasse nicht zu verfälschen, wird in deren Höhe in die finanzpolitische Reserve eingelegt (CHF 337'000.00). Die Reserve erhöht sich auf rund CHF 717'000.00.

Die Wasserkasse schliesst mit einem **Verlust von CHF 16'107.88** (Vorjahr CHF 9'315.10). Budgetiert war ein Verlust von CHF 47'350.00. Hauptgrund für das schlechte Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr sind die um CHF 25'000.00 tieferen Wasserverbrauchseinnahmen. Gleichzeitig sind CHF 7'000.00 an Planungskosten angefallen. Das Eigenkapital sinkt auf CHF 1'076'849.49.

Die Abwasserkasse weist einen **Gewinn von CHF 67'019.80** (Vorjahr CHF 47'418.10) aus. Budgetiert war ein Verlust CHF 34'850.00. Hauptgrund sind die Einnahmen aus der Investitionsrechnung Abwasser in der Höhe von CHF 77'362.55 (Vorjahr CHF 48'971.10). Das Eigenkapital wächst auf CHF 1'431'449.08 an.

Die Abfallkasse schliesst mit einem **Gewinn von CHF 16'199.78** (Vorjahr 79'807.65). Budgetiert war ein Gewinn von CHF 24'420.00. Hauptgrund für den schlechteren Abschluss sind die CHF 12'000.00 nicht mehr intern verrechneten Kosten für das Strassenwischgut. Die Rechnungen werden neu direkt in der korrekten Funktion verbucht. Das Eigenkapital wächst auf CHF 29'359.88 an.

Investitionen

Laufende Projekte

Baulandumlegung Langacher

2025 wurde das Dossier für den Umlegungsperimeter aufbereitet und dem Kanton eingereicht. Anfang 2026 folgte der entsprechende Beschluss. Nächster Schritt wird die Parzelleneinteilung sein.

<i>Aufwand 2025</i>	<i>Restkredit per 31.12.</i>
CHF 7'622.80	CHF 44'996.50

Abgeschlossene Projekte

Per 31. Dezember 2025 werden folgende Projekte abgeschlossen:

	<i>Restkredit per 31.12.</i>
Schulzimmer Sanierung	CHF 25'388.10
Tartanplatz inkl. Laufbahn	CHF 29'913.60
Sanierung Grienweg	CHF 38'171.10
Sanierung Langacker	CHF 42'028.77
Sanierung Strasse Brandhof / Erlen	CHF 17'046.39
Sanierung Langacker	CHF 58'778.50
Investitionsbeitrag Wühre	CHF 2'200.10
Sanierung Systemsteuerung	CHF 11'110.80

Bemerkungen zu ausgewählten Konti

00 Allgemeine Verwaltung

<i>Bemerkung</i>	<i>2025</i>	<i>2025 Budget</i>	<i>Diff.</i>
0220.3052 Pensionskasse Zusätzliche Umlagebeiträge für Rückstellungen für Personal im «pensionsfähigen» Alter gemäss Vorgaben vom Kanton.	48'000	15'000	33'000
0220.3118 Software und Lizenzen Das Projekt «Digitalisierung Katasterlösung» wurde nicht ausgeführt.	40'000	52'000	-12'000
0220.3130.04 Bauverwaltung durch externen Dienstl.	19'000	0	19'000
0220.3632 Bauverwaltung durch andere Gemeinde Neu wird die Bauverwaltung von GRG Ingenieure geführt und nicht mehr durch die Gemeinde Ormalingen. Das sind unterschiedliche Konten.	0	21'000	-21'000

01 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

<i>Bemerkung</i>	<i>2025</i>	<i>2025 Budget</i>	<i>Diff.</i>
1401.3634 KESB Kosten fallabhängig und nicht vorhersehbar.	167'000	120'000	47'000

02 Bildung

<i>Bemerkung</i>	<i>2025</i>	<i>2025 Budget</i>	<i>Diff.</i>
2110.3020 Kindergarten Lohn Mehraufwand für zweiten Kindergarten (Anstieg Lohnkosten).	268'000	239'000	29'000
2120 Schule (Nettoaufwand) Weniger Löhne wegen weniger Kinderzahlen. Die geplanten Mobilanschaffungen wurden nicht ausgeführt.	1'094'000	1'185'000	-91'000
2170.3130 Schulhaus Dienstleistungen Dritter Baumschnitt (statt 2170.3144) und Telefonie / Internet sind neu auf diesem Konto und wurden im Budget nicht berücksichtigt.	23'000	13'000	10'000
2170.3144 Schulhaus Baulicher Unterhalt Hangsicherung und Brandschutzmassnahmen nicht ausgeführt.	27'000	48'000	-21'000
2170.3151 Unterhalt Apparate, Maschinen Ungeplante Brenner- und Liftstörung lassen das Budget überschreiten.	19'000	5'000	14'000

04 Alter, Gesundheit

<i>Bemerkung</i>	<i>2025</i>	<i>2025 Budget</i>	<i>Diff.</i>
4331.3130 KJZ Zahnarztrechnungen Weniger Zahnarztrechnungen angefallen. Das ist ein personenabhängiger Aufwand, der sehr volatil ist.	62'000	77'000	-15'000

05 Soziale Sicherheit

<i>Bemerkung</i>	<i>2025</i>	<i>2025 Budget</i>	<i>Diff.</i>
5720.3637 Sozialhilfe an Private Die Sozialhilferate ist 2025 gesunken. Gründe können Wegzüge und Wiedereingliederungserfolge, sowie Pensionierungen, denn dann fallen die Personen in die Ergänzungsleistungsgruppe, sein.	98'000	160'000	-62'000
57 Sozial- & Asylwesen (Nettoaufwand) Neu wird die Buchführung vom Asylheim durch die Verwaltung der Einwohnergemeinde geführt. Neu zahlt der Kanton pro Kopf Pauschalen aus, nicht mehr nach effektivem Aufwand. Die Pauschalen sind gut berechnet und decken die Kosten besser.	128'000	267'000	-139'000

06 Verkehr

<i>Bemerkung</i>	<i>2025</i>	<i>2025 Budget</i>	<i>Diff.</i>
6150.3131 Honorare Projekte / Planungen Planungskosten für die Strassensanierung der Grabackerstrasse.	18'000	0	18'000

07 Umweltschutz und Raumordnung

<i>Bemerkung</i>	<i>2025</i>	<i>2025 Budget</i>	<i>Diff.</i>
7101.3143 Unterhalt übrige Tiefbauten Reserven für Leitungsbrüche nicht benötigt.	5'000	22'000	-17'000
7101.3612 Betriebskosten Wühre Abrechnung tiefer ausgefallen als erwartet. Die Aufwände fielen tiefer an.	28'000	42'000	-14'000
7201.3143 Unterhalt übrige Tiefbauten Die Kosten für das Spülprogramm sind tiefer ausgefallen als geplant. Die Ausschreibung der Arbeiten erfolgte erst nach Budgeterstellung.	33'000	64'000	-31'000
7201.3611 Abwasser - ARA Aufwand wegen Unterhalt der Anlagen höher als budgetiert.	154'000	140'000	14'000
7301.3130 Entsorgungskosten Anstieg der Abfallmengen erhöhen die Entsorgungskosten, weil die Mengenabhängig sind.	61'000	50'000	11'000
7301.4250 Verkauf Vignetten Höhere Abfallmengen haben auch einen höheren Verkauf der Vignetten zur Folge.	96'000	85'000	11'000

08 Volkswirtschaft

<i>Bemerkung</i>	<i>2025</i>	<i>2025 Budget</i>	<i>Diff.</i>
8200.3300 Planmässige Abschreibungen Der Abschreiber der Hangsanierung entfällt, weil die Parzelle ins Finanzvermögen überführt wurde.	8'000	18'000	-10'000

09 Finanzen und Steuern

<i>Bemerkung</i>	<i>2025</i>	<i>2025 Budget</i>	<i>Diff.</i>
9100 Steuern Rund CHF 64'000.00 an Sondersteuern sind angefallen plus ein leicht gestiegener Steuerertrag. Ansonsten fallen die Steuern an, wie erwartet. Es gab keine relevanten Zu- oder Wegzüge von Steuerzahlenden.	2.98 Mio.	2.83 Mio.	0.15 Mio.
9300 Finanzausgleich Der horizontale Finanzausgleich viel wegen einem guten 2024 etwas besser aus als erwartet.	1.58 Mio.	1.56 Mio.	0.02 Mio.
9610.3401 Verzinsung Die steigenden Zinsen im 2025 hatten kurzfristig mehr Zinsaufwand zur Folge.	42'000	22'000	20'000

Bemerkung	2025	2025 Budget	Diff.
9630.3441/4443 Wertberichtigung Finanzvermögen	337'000	0	337'000
Die von der Bürgergemeinde Thürnen übernommenen Landflächen werden zu Buchwerten ins Finanzvermögen aufgenommen. Das Finanzvermögen wird nach Marktwert gezeigt (HRM2). Die Bürgergemeinde bilanzierte noch nach HRM1, wo das Finanzvermögen analog dem Verwaltungsvermögen abgeschrieben wurde und zu Buchwert CHF 0 übernommen wird. Die Neubewertung nach HRM2 folgt den Referenzpreisen gemäss Finanzhandbuch. Die Landflächen werden aufgewertet, es entsteht ein Buchgewinn.			
9900.3894 Finanzpolitische Reserve – Einlage	337'000	0	337'000
Der Buchgewinn aus den Wertberichtigungen (siehe Kto. 9630.3441/4443) verzerrt das Ergebnis der Jahresrechnung. Der Effekt wird ausgeglichen mittels Einlage in die Finanzpolitische Reserve. Das Jahresergebnis zeigt sich schliesslich ohne Verzerrung.			

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Rechnung 2025 der Einwohnergemeinde Thürnen mit folgenden Ergebnissen zu genehmigen:

- Erfolgsrechnung: Gewinn von CHF 14'426.47
- Spezialfinanzierung Wasserversorgung: Verlust von CHF 16'107.88
- Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung: Gewinn von CHF 67'019.80
- Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung: Gewinn von CHF 16'199.78

2. Totalrevision des Strassenreglements der Einwohnergemeinde Thürnen

Das rechtskräftige Strassenreglement der Gemeinde Thürnen vom 11. Dezember 1990 wird komplett revidiert und weitestgehend unter Berücksichtigung des Muster-Strassenreglements 2024 des Kantons neu ausgearbeitet. Eine synoptische Darstellung der neuen und alten Reglements Inhalte macht aufgrund der umfassenden Anpassung keinen Sinn. Die neue Bestimmung in § 12 zur Verteilung der Baukosten bildet die einzige Regelung, die nicht bzw. nicht vollständig vom Muster-Strassenreglement übernommen und unter Berücksichtigung des bisherigen Reglements (1990er Reglement) ausgearbeitet wurde. Für Hinweise und Erläuterungen sowie übergeordnete gesetzliche Grundlagen wird auf die entsprechenden Ausführungen im Muster-Strassenreglement 2024 verwiesen.

Im Unterschied zum Vorschlag des Muster-Strassenreglements unterteilt § 12 des vorliegenden Reglements Entwurfs nicht zwischen den einzelnen Strassenkategorien wie Sammel- und Erschliessungsstrassen. Die Baukosten für Verkehrsflächen, unabhängig davon welcher Strassenkategorie sie zugeordnet werden können, werden bei Neuanlagen und Korrekturen gemäss § 12 zu 20% von der Gemeinde und zu 80% von der Grundeigentümerschaft getragen. Diese Regelung zur Kostenverteilung wurde aus dem bisherigen Reglement übernommen. Nach Beurteilung der Gemeinde besteht keine Veranlassung, die bereits seit 30 Jahre geltende generelle Regelung zur Kostenverteilung anzupassen. Mit Ausnahme vom Gebiet Langacher verfügt die Gemeinde über ein vollständiges Strassennetz. Zudem soll mit der Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Kostenverteilung eine "Gleichbehandlung"

gewährleistet werden. Die Kosten für separate Fusswege, Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege, Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion werden bei Neuanlagen und Korrekturen von der Gemeinde übernommen. Diese Kostenregelung wurde hingegen wieder aus dem Muster-Strassenreglement übernommen. Da mit diesen Verkehrsanlagen keine strassenmässige Erschliessungsfunktion zur Parzellenerschliessung vorgenommen wird, trägt die Gemeinde diese Baukosten vollständig.

Das Muster-Strassenreglement 2024 sieht nebst den aus Sicht des Kantons notwendigen Bestimmungen auch optionale Musterbestimmungen vor, die im Muster-Strassenreglement als solche gekennzeichnet werden. Die Gemeinde Thürnen beabsichtigt im Rahmen der Revision des Strassenreglements fünf dieser Bestimmungen in das neue Reglement mitaufzunehmen. Diese finden sich im neuen § 5 unter dem Titel «Orientierungsversammlung», in neu § 16 «Gesteigerter Gemeingebrauch», in neu § 17 «Gartenanlagen und Vorplätze», in neu § 18 «Strafen» und in neu § 19 «Übergangsbestimmungen».

Neu § 5 «Orientierungsversammlung»

Bau- und insbesondere Strassenbauprojekte sind in verschiedener Hinsicht anspruchsvoll (Landerwerb, Ausführung, Lärm, Zugänglichkeit, Kosten, etc.), weshalb die Gemeinde sich im Fall von Strassenbauprojekten verpflichten möchte, eine Orientierungsversammlung durchzuführen. Eine solche soll zur Verständigung und Information der Betroffenen und der Bevölkerung diene und die Transparenz zwischen der Gemeinde und der Bevölkerung gewährleisten.

Neu § 16 «Gesteigerter Gemeingebrauch»

Zwecks Regelung zum über den Gemeingebrauch hinausgehenden Verwendung von Strassenverkehrsanlagen wird eine entsprechende Bestimmung zum gesteigerten Gemeingebrauch ins Reglement aufgenommen. Die Regelung der Gebühren soll in der Gebührenverordnung vorgenommen werden. Davon ausgenommen sind Gebühren für das Nachtparkieren. Die Gebühren für das Nachtparkieren richten sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen im entsprechenden Reglement der Gemeinde.

Neu § 17 «Gartenanlagen und Vorplätze»

Büsche, Sträucher und Hecken sind regelmässig ursächlich für die Einschränkung der Sichtweiten im Bereich von Strasseneinmündungen oder Privateinfahrten. Damit solche Zustände beseitigt werden können, wird diese Bestimmung in das neue Strassenreglement mit aufgenommen.

Neu § 18 «Strafen» und neu § 19 «Übergangsbestimmungen»

Diese beiden Bestimmungen sollen bei Zuwiderhandlungen gegenüber dem neuen Strassenreglement und bei Unklarheiten hinsichtlich der Zahlungspflicht von anstehenden bzw. in den Übergangsbereich der Reglementsrevision fallenden Strassenbauprojekte angewendet werden können.

Die Formulierung der obenstehend aufgeführt Bestimmungen richten sich nach dem Wortlaut des Muster- Strassenreglements 2024.

Die Gemeinde Thürnen löst mit dem vorliegenden Reglement das Strassenreglement von 1990 ab. Mit dem neuen Strassenreglement werden zeitgemässe Bestimmungen eingeführt, die sich nach den heute geltenden übergeordneten Gesetzesgrundlagen richten und weiter

die verkehrs- und strassentechnische Situation der Gemeinde Thürnen berücksichtigen. Für den Bau, den Unterhalt und die Benutzung der Strassen sind anwendbare Bestimmungen eingeführt worden, die der heute geltenden Praxis entsprechen.

Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden mit Schreiben vom 14. April 2026 dem Gemeinderat mitgeteilt. Aufgrund der kantonalen Vorprüfung mussten keine Anpassungen am Reglementsentwurf vorgenommen werden.

Der Gemeinderat lud die Bevölkerung sowie Betroffene zur Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren zur Totalrevision des Strassenreglements, gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes sowie Art. 4 des eidg. Raumplanungsgesetzes, ein. Die Mitwirkungsaufgabe dauerte vom 16. April 2026 – 17. Mai 2026. Im Rahmen der Mitwirkungsfrist ging eine Stellungnahme ein.

In der Gemeinde Thürnen sind viele Privatstrassen vorhanden. Auf Strassen wird von der Gemeinde der Winterdienst sowie teilweise die Strassenreinigung durchgeführt. In andere Gemeinden ist dies nicht der Fall oder werden durch Abmachungen die Kosten verrechnet. Das Strassenreglement sollte betreffend Winterdienst diesbezüglich ergänzt werden. Der Mitwirkungseingabe wurde ein Auszug aus dem Strassenreglement der Gemeinde Sissach beigelegt.

Der Gemeinderat unterstützt eine diesbezügliche Regelung. Betreffend Zugänge zu den Häusern wird die Zuständigkeit bereits im Polizeireglement der Gemeinde Thürnen unter § 16 Abs. 2 geregelt. Aufgrund dessen wird eine Ergänzung zum Winterdienst sowie auch zur Strassenreinigung ins Strassenreglement aufgenommen, welche sich im Sinne des Strassenreglements auf Strassen beschränkt (ohne Hauszugänge).

Im Weiteren wird in der Mitwirkungseingabe darauf hingewiesen, dass im Reglement keine Hinweise auf die beiden Abschnitte des kantonalen Velowegs vorhanden sind. Die kantonalen Velowege erfolgen auf der Grundlage des kantonalen Richtplans sowie des kantonalen Strassengesetzes. Die Gemeinde hat diesbezüglich keine Regelungskompetenz.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Totalrevision des Strassenreglements der Einwohnergemeinde Thürnen zuzustimmen.

3. Totalrevision des Hundereglements der Einwohnergemeinde Thürnen

Mehrere Bestimmungen des aktuellen Hundereglements sind nicht mehr aktuell (bspw. Abgabe Hundemarke), weshalb das Reglement einer Totalrevision unterzogen werden soll.

Das Musterreglement des Kantons Basel-Landschaft wurde dabei grossmehrheitlich übernommen. Folgende Anpassungen wurden jedoch vorgenommen oder bestehen im Wesentlichen zum aktuell geltenden Hundereglement:

- Beim neuen Reglement soll der Gemeinderat die Gebühr gemäss dem Gebührenrahmen festlegen. Der Gebührenrahmen wird durch die Einwohnergemeindeversammlung im Reglement festgehalten (analoges Vorgehen wie bei Wasser- und Abwassergebühr)

- Das Ordnungsbussenverfahren wurde vom Musterreglement nicht übernommen, da das Bussenanerkennungsverfahren in der Gemeindeordnung verankert ist.
- Im aktuellen Reglement ist noch eine spezielle Gebühr für Nebenhöfe ab dem 2. Hund drin. Diese wurde entfernt, weshalb diese Hunde künftig gleichzusetzen sind.
- Der Gebührenrahmen wurde auf CHF 80.00 bis CHF 120.00 angepasst.

Das Ergebnis der kantonalen Vorprüfung hat ergeben, dass das vorliegende totalrevidierte Hundereglement genehmigungsfähig ist.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Totalrevision des Hundereglements der Einwohnergemeinde Thürnen zuzustimmen.

Thürnen, 27. Mai 2026

NAMENS DES GEMEINDERATS



Alfred Hofer
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter